



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 19. Juni 2020

Sondernummer 49

Inhalt

- 161 Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 (Amtsbl. StK Nr. 42 vom 22. Mai 2020) in der Fassung vom 27. Mai 2020 (Amtsbl. StK Nrn. 43 und 44 vom 27. Mai 2020) und 03. Juni 2020 (Amtsbl. StK Nr. 46 vom 04. Juni 2020) zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 3. Juni 2020

Seite 667

- 161 Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 (Amtsbl. StK Nr. 42 vom 22. Mai 2020) in der Fassung vom 27. Mai 2020 (Amtsbl. StK Nrn. 43 und 44 vom 27. Mai 2020) und 03. Juni 2020 (Amtsbl. StK Nr. 46 vom 04. Juni 2020) zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 3. Juni 2020

Die Allgemeinverfügung wird dahingehend geändert, dass das Verweilen auf dem Brüsseler Platz täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr bis einschließlich zum **01.07.2020** untersagt wird. Der Bereich des Brüsseler Platzes ergibt sich aus dem der Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2020 beigefügten Lageplan (Amtsbl. StK. Nr. 42 vom 22. Mai 2020). Ausgenommen von diesem Verweilverbot sind die genehmigten Außengastronomieflächen und der Bereich des Kinderspielplatzes.

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der weiterhin massenhaft festgestellten Kontaktverbotverstöße gemäß § 1 – Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen – der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, in der ab dem 19.06.2020 gültigen Fassung, auf dem Brüsseler Platz erfolgt diese Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 22.05.2020 in der Fassung vom 27.05.2020 und 03.06.2020, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Die Befristung bis zum 01.07.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.